



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. Februar 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-08.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-55.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Studiengangskoordination, Fachstudienberatung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „der Zugang“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es

zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) und c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

3. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als Buchstabe c wird wie folgt eingefügt:
„den Besuch des Moduls „Praktikum/Exkursion“;“
- b) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
- c) Als Buchstabe e wird wie folgt eingefügt:
„das Absolvieren der zum Bestehen des Studienganges vorausgesetzten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen;“
- d) Die bisherigen Buchstaben d und e werden zu Buchstaben f und g.

4. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Module (insgesamt 96 ECTS-Punkte) aus den drei Erkenntnisfeldern, der Module „Mediävistisches Seminar“ und „Praktikum/Exkursion“ und der Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung einer Masterarbeit (24 ECTS-Punkte).
- (3) Die Punktzahl von 96 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:
 1. Modulgruppe MA-Aufbaumodul 75 ECTS-Punkte
- fünf MA-Aufbaumodule (je 15 ECTS-Punkte), davon mindestens ein MA-Aufbaumodul aus jedem der drei Erkenntnisfelder

- | | |
|---|---------------|
| 2. Intensivierungsmodul | 5 ECTS-Punkte |
| - im Fach, in dem die Masterarbeit verfasst wird. | |
| 3. Modul „Praktikum/Exkursion“ | 7 ECTS-Punkte |
| 4. Modul „Mediävistisches Seminar“ | 2 ECTS-Punkte |
| 5. Wahlpflichtmodul | 7 ECTS-Punkte |

(4) ¹Die Zulassung zu Aufbaumodulen des Masterstudiengangs setzt das Absolvieren der fachlich entsprechenden Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im qualifizierenden Studiengang voraus. ²Nach Wahl der oder des Studierenden können andere Aufbaumodule, die höchstens zwei bisher nicht studierten Fächern zugeordnet sind, ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 absolviert werden. ³In diesem Fall ist im Rahmen des Masterstudiengangs ein Grundlagenmodul zu absolvieren, das anstelle eines Aufbaumoduls tritt.

(5) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
- b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der Angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
- c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
- d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer liturgischen Traditionen (7 ECTS-Punkte);
- e) Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Praxis“: Teilnahme und Vortrag an einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Kongress (7 ECTS-Punkte).

²Als Wahlpflichtmodul muss ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ belegt wurde. ³Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“, das er-

neut gewählt werden darf, wenn die Inhalte bereits erworbene Kenntnisse weiter ausbauen oder Kenntnisse einer weiteren (neuen) Fremdsprache erworben werden. ⁴Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 32 Abs. 2 genannten übereinstimmen. ⁵Über weitere Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

5. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Studien- und Praktikumsleistungen, Modulprüfungen

- (1) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Übungen und Seminare im Umfang von zwei bis zehn Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten/Berichte sowie andere und mündliche und schriftliche Leistungsnachweise als Studienleistungen zu erbringen. ³Ferner können in Ergänzung zum Modul „Praktikum/Exkursion“ nach Maßgabe des Modulhandbuchs weitere Praktika und Exkursionen bis zu den in Abs. 2 festgelegten Obergrenzen anstelle der ansonsten zu erbringenden Studienleistungen absolviert werden. ⁴Die regelmäßige Teilnahme an Übungen und Seminaren sowie der Nachweis der zu erbringenden Studienleistungen ist in den einzelnen Modulen Voraussetzung für das Bestehen des jeweiligen Moduls.
- (2) ¹Im Rahmen des Moduls „Praktikum/Exkursion“ sind fachbezogen oder berufs-feldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen. ²Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 10 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage zu absolvieren.
- (3) In den MA-Aufbaumodulen und im Intensivierungsmodul sind jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung, Referat und/oder schriftliche Hausarbeit/Bericht oder höchstens vier schriftliche oder vier mündliche Modulteilprüfungen, Referate und/oder Hausarbeiten oder eine Kombination aus bis zu vier schriftlichen und mündlichen Modulteilprüfungen abzulegen.
- (4) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden benotet. ²Die Modulnote wird durch Gewichtung der anteilig für die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ausgewiesenen ECTS-Punkte gebildet. ³Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt.“

6. § 37 wird gestrichen.

7. § 38 wird zu § 37.

8. § 39 wird zu § 38 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„a) Nachweis von mindestens 60 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus MA-Aufbaumodulen,

b) Nachweis von mindestens 7 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtmodul und/oder dem Modul „Praktikum/Exkursion“.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Frist nach § 3 Abs. 3 APO“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Vertiefungsmodul“ gestrichen. Der Verweis auf „§ 37 Abs. 9“ wird durch einen Verweis auf „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 40 wird zu § 39.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. November 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Februar 2011.

Bamberg, 18. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2011.